

- 84 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A § 3)**
- Aussenanlagenpflege Schulen und Kindergärten

- 85 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A § 3)**
- Straßenausbau Meisentalstr. zwischen Burbach und "Eulenflug"

- 86 Bekanntmachung über die Aufstellung und die Öffentliche Auslegung des**
Bebauungsplanes „Re-54 Barbarastraße / Locher Weg“

- 87 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß**
§ 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie über eine Bürgerinformationsveranstaltung

- 88 Wahlbekanntmachung**
- Bundestagswahl

- 89 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld.**

- 90 Aufgebot**

84 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A § 3) - Aussenanlagenpflege Schulen und Kindergärten

Auftraggeber: Stadt Langenfeld – Rhld. -
Referat – 550 –
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Informationsbedarf: Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei Herrn Grimberg, E-Mail: bernd.grimberg@langenfeld.de
Tel.: 02173/794-5504, Fax: 02173/794-95504

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

Ort der Ausführung: 40764 Langenfeld

Maßnahme/Auftragsgegenstand: **Aussenanlagenpflege Schulen und Kindergärten**

Umfang der Arbeiten: Ca.
57.500 m² Rasen mähen und reinigen
26.300 m² Beetpflege und Rückschnitt
163.400 m² Laubentfernung
15.600 m² befestigte Flächen pflegen
1.230 lfdm Heckenschnitt

Ausführungsbeginn: **02.01.2014**

Fertigstellungszeit: **23.12.2015**

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Anforderungsfrist: Die Unterlagen sind bis spätestens **24.09.2013** anzufordern.

Kosten der Unterlagen: 20,00 € bei Abholung, 22,50 € bei Postversand.

Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) (IBAN = DE47375517800000200022) (BIC-Nr. WELADED1LAF) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar.

Angebotsausgabestelle: Abholung der Angebotsunterlagen:

Die Angebotsunterlagen können gegen Zahlung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 350, bei Frau Hammes / Herr Brand, Stadtverwaltung, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, abgeholt werden.

Schriftliche Angebotsanforderung:

Die Angebotsunterlagen können auch schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Nachweis der Zahlung des Kostenbeitrags, bei der Stadt Langenfeld, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Frau Hammes/Herr Brand, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, E-Mail: **vergabestelle@langenfeld.de** angefordert werden. Die Übersendung der Angebotsunterlagen erfolgt nur gegen Nachweis des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Nachweis der Eignung:

Zum Nachweis der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) werden nachstehende **Unterlagen/Nachweise** gefordert die mit der Angebotsabgabe einzureichen sind:

Sachkundenachweis zur Baustellensicherung.

Nachweis über die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

Nachweis über das für die Leitung der Aufsicht vorgesehene technische Personal sowie Schulungsnachweise für eigenes Personal (Gesellenbrief Gärtner)

Nachweis über die Eintragung in das Berufsregister des Firmen- oder Wohnsitzes.

Nachweis, dass die Steuern und Abgaben sowie die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft gezahlt sind.

Nachweis über stehende Haftpflichtversicherung mit Angabe der Deckungssumme.

Angaben über den Einsatz von Nachunternehmern.

Bieter bzw. Bieterinnen, deren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer oder Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei der Angebotsabgabe bekannt sind, haben gemäß den Vorgaben des § 4 in Verbindung mit § 8 sowie der §§ 17 und 18 Tariftreue- und Vergabegesetzes die erforderlichen Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzungen für die Präqualifizierung erfüllen

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung die im Angebot geforderten entsprechenden Eigenerklärungen zur Eignung abzugeben. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesen Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis) geführt werden.

Die genannten Bestätigungen/Nachweise der Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) sind innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung dem Auftraggeber vorzulegen ansonsten ist das Angebot von der Wertung auszuschließen..

Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.

Form der Angebote:

Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen.

Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden. Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.

- Nebenangebote:** Nebenangebote sind nicht zulässig.
- Submissionstermin:** **01.10.2013, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**
Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Submission teilnehmen.
- Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.
Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.
- Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.
- Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.
- Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 01.11.2013.
- Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, den 30.08.2013
gez. Der Bürgermeister

85 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A § 3) **- Straßenausbau Meisentalstr. zwischen Burbach und "Eulenflug"**

- Auftraggeber:** Stadt Langenfeld – Rhld. -
Referat – 530 –
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld
- Informationsbedarf:** Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei Herrn Mielke, E-Mail: guenter.mielke@langenfeld.de
Tel.: 02173/794-53 08, Fax: 02173/794-9 53 08
- Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung
- Ort der Ausführung:** **Meisentalstraße in 40764 Langenfeld**
- Maßnahme/Auftragsgegenstand:** **Straßenausbau Meisentalstr. zwischen Burbach und "Eulenflug"**
- Umfang der Arbeiten:** Ausbau der Straße einschließlich Straßenentwässerung
Ausbaubreite ca.: 10m
Ausbaulänge ca.: 215m
Fahrbahn: Asphalt mit Teilpflasterungen
Gehwege und Parkplätze: Pflaster

Ausführungsbeginn: Oktober 2013

Fertigstellungszeit: Februar 2014

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Anforderungsfrist: Die Unterlagen sind bis spätestens **20.09.2013** anzufordern.

Kosten der Unterlagen: 10,00 € bei Abholung, 12,50 € bei Postversand.

Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) (IBAN = DE47375517800000200022) (BIC-Nr. WELADED1LAF) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar.

Angebotsausgabestelle: Abholung der Angebotsunterlagen:

Die Angebotsunterlagen können gegen Zahlung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 350, bei Frau Hammes / Herr Brand, Stadtverwaltung, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, abgeholt werden.

Schriftliche Angebotsanforderung:

Die Angebotsunterlagen können auch schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Nachweis der Zahlung des Kostenbeitrags, bei der Stadt Langenfeld, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Frau Hammes/Herr Brand, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, E-Mail: vergabestelle@langenfeld.de angefordert werden. Die Übersendung der Angebotsunterlagen erfolgt nur gegen Nachweis des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Nachweis der Eignung: Bieter bzw. Bieterinnen, deren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer oder Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei der Angebotsabgabe bekannt sind, haben gemäß den Vorgaben des § 4 in Verbindung mit § 8 sowie der §§ 17 und 18 Tariftreue- und Vergabegesetzes die erforderlichen Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzungen für die Präqualifizierung erfüllen

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung die im Angebot geforderten entsprechenden Eigenerklärungen zur Eignung abzugeben. Bei Einsatz von Nachunternehmer sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesen Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis) geführt werden.

Die genannten Bestätigungen/Nachweise der Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) sind innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung dem Auftraggeber vorzulegen ansonsten ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.

Form der Angebote:

Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen.
Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden.
Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.

Nebenangebote:

Nebenangebote sind nicht zulässig.

Submissionstermin:

26.09.2013, 10.30 Uhr, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**

Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Submission teilnehmen.

Sicherheiten:

Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.

Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.

Zahlungsbedingungen:

Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.

Bietergemeinschaft:

Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.

Zuschlags- und Bindefrist:

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 29.10.2013.

Überprüfungen:

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, den 30.08.2013
gez. Der Bürgermeister

86 Bekanntmachung über die Aufstellung und die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Re-54 Barbarastraße / Locher Weg“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 09.07.2013 die Aufhebung des in der Sitzung des Rates am 13.12.2011 gefassten Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan "Re-54 Barbarastraße / Locher Weg" beschlossen. Ebenso fasste der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 09.07.2013 einen neuen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB mit geänderter Gebietsbegrenzung zum Bebauungsplan "Re-54 Barbarastraße / Locher Weg".

Ferner wurde in der Sitzung des Rates am 09.07.2013 die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanentwurfes zum "Re-54 Barbarastraße / Locher Weg" einschließlich der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen beschlossen.

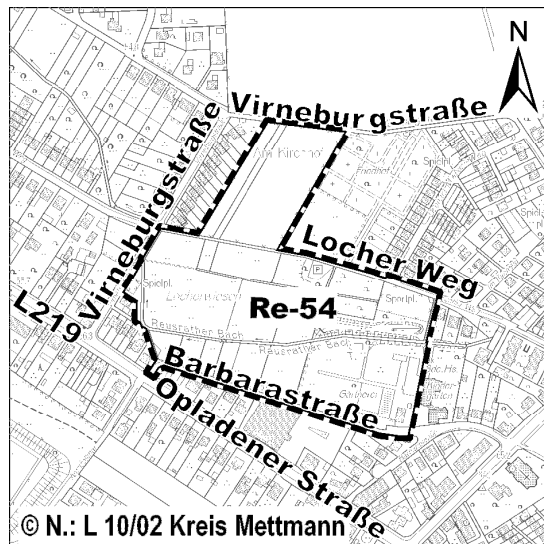
Bei der Planung geht es um die Schaffung eines neuen Wohngebietes in aufgelockerter Bauweise. Das Plangebiet ist bereits seit 1989 im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt.

Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes "Re-54 Barbarastraße / Locher Weg":

- Im Norden: Die Virneburgstraße im Bereich „Am Kirchhof“ (Die Nordgrenzen der Flurstücke 1304, 1305, 1306 und 2).
- Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 2 bis zum Schnittpunkt mit der verlängerten nördlichen Grenze des Flurstückes 137/4, die Nordgrenzen der Flurstücke 138/6 und 1086 sowie die Ostgrenze des Flurstücks 1086. Die südliche Grenze des Flurstücks 1114, ein Teil der Ostgrenze des Flurstücks 1114 bis zu deren Schnittpunkt mit der westlichen Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 358, die Südgrenze des Flurstücks 358 und deren östliche Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 133, die Südgrenze des Flurstücks 903 bis zu deren Schnittpunkt mit der nördlichen Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 248, die Ostgrenzen der Flurstücke 248 und 403 und deren südliche Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Flurstücks 426.
- Im Süden: Ein Teil der Nordgrenze des Flurstücks 426, die Nordgrenzen der Flurstücke 428, 432, 1265, 400, 399, 398, 738 und 737, die Westgrenze des Flurstücks 737, die westliche Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 737 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 1027.
- Im Westen: Die Ostgrenze des Flurstücks 1027 und die Nordgrenzen der Flurstücke 1027 und 1026, die Südgrenze des Flurstücks 1082, die Westgrenze des Flurstücks 1082 und deren nördliche Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze des Flurstücks 1345, die Ostgrenze des Flurstücks 1345 bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 1103, die Südgrenzen der Flurstücke 1103 und 1102 und die Westgrenze des Flurstücks 1304.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 7 der Gemarkung Reusrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten gemeinsamen Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Re-54 Barbarastraße / Locher Weg" können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Die Aufstellung des v.g. Bauleitplanes wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Re-54 Barbarastraße / Locher Weg“ wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

vom 09.09.2013 bis einschließlich 09.10.2013

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 284, während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Während der Auslegungsfrist können sich Interessierte auch im Internet unter www.langenfeld.de („Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung“) über die Planung informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes „Re-54 Barbarastraße / Locher Weg“ unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu dem Bauleitplanentwurf liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

- Baugrundgutachten
- Artenschutzprüfung
- Verkehrsgutachten
- Lärmgutachten
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW
- Stellungnahme der Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes
- Stellungnahme der Kreisverwaltung Mettmann zu den Schutzgütern Wasser und Boden sowie zu Altlasten und Immissionen
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zum Luftreinhalteplan, zur Wasserrahmenrichtlinie, zur Wasserversorgung und zum Abwasser
- Stellungnahme der Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründungen.

Langenfeld Rhld, 19.08.2013
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

87 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie über eine Bürgerinformationsveranstaltung

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu einer Veranstaltung gemäß § 3 (1) BauGB lade ich alle Betroffenen und Interessierten für

Donnerstag, den 12. September 2013, 18.00 Uhr

in den **Bürgersaal** des Rathauses, **Raum 185**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, ein.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich zu den Bauleitplanentwürfen, die von der Verwaltung erläutert werden, zu äußern.

Folgende Bauleitpläne werden behandelt:

- **Bebauungsplan „B-42 Parkplatzerweiterung S-Bahnhof Langenfeld, Rhld.“**
- **Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-25 Gewerbegebiet Am Brückentor“**

Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „B-42 Parkplatzerweiterung S-Bahnhof Langenfeld, Rhld.“

Im Norden: Die Nordgrenze des Plangebiets teilt das Flurstück 112 der Flur 14 in den südlichen Teil als Teil des Plangebiets und einen nördlichen Teil. Die Tiefe des Plangebiets beträgt vom Messpunkt (Ecke Flurstück 112/110 an Alter Knipprather Weg) entlang der Ostgrenze von Flurstück 112 genau 80m. Von diesem Punkt aus verläuft orthogonal zur Ostgrenze des Flurstücks 112 bis an die Grenze des Flurstücks 114 der Flur 14 die Nordgrenze des Plangebietes.

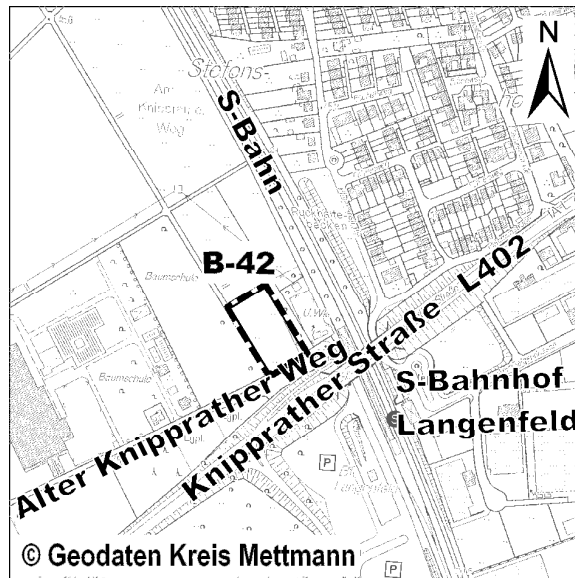
Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 112 der Flur 14 zu Flurstück 110 der Flur 14.

Im Süden: Die Südgrenze des Flurstücks 112 der Flur 14 zu Alter Knipprather Weg, Flurstück 970 der Flur 14.

Im Westen: Die Westgrenze des Flurstücks 112, Flur 14, zu einem namenlosen Feldweg, Flurstück 114 der Flur 14.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Berghausen.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:

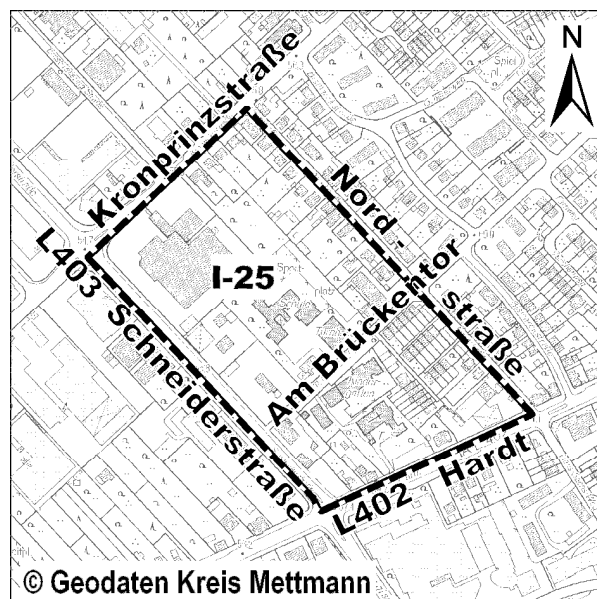


Gebietsbegrenzung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-25 Gewerbegebiet Am Brückentor“

- Im Norden: Die südöstliche Grenze des Flurstücks 521 in der Flur 7.
- Im Osten: Vom Schnittpunkt der Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstücks 774 in der Flur 8 mit der südöstlichen Grenze des Flurstücks 521 in der Flur 7 über die südwestliche Grenze des Flurstücks 774 in der Flur 8 und die Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der südöstlichen Grenze des Flurstücks 293 in der Flur 8.
- Im Süden: Die südöstliche Grenze des Flurstücks 293 in der Flur 8.
- Im Westen: Die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 293, 917 und 75 in der Flur 8.

Alle Flurstücke gehören zur Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Für die Bürger/innen besteht ab dem 02.09.2013 die Möglichkeit, sich im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, während folgender Dienststunden über die Planung zu informieren:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Darüber hinaus können sich Interessierte auch im Internet unter www.langenfeld.de („Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung“) informieren.

Im Anschluss an die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB findet um **19.00 Uhr** ebenfalls im **Bürgersaal** des Rathauses eine **Bürgerinformation** zu dem

- **Bebauungsplan „Re-54 Barbarastraße / Locher Weg“**

statt. Im Rahmen der Bürgerinformation werden den Bürgerinnen und Bürgern von der Verwaltung sowie von den Gutachtern offene Fragen zu der Planung beantwortet.

Langenfeld Rhld, den 23.08.2013
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

88 Wahlbekanntmachung - Bundestagswahl

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 22. September 2013 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Langenfeld ist in folgende 44 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk/ Städtischer Wahlbezirk	Anschrift der Wahlräume
4011/4010	Peter-Härtling-Patenschaftsschule, Gieslenberger Str. 51-53
4012/4010	Peter-Härtling-Patenschaftsschule, Gieslenberger Str. 51-53
4021/4020	Peter-Härtling-Patenschaftsschule, Gieslenberger Str. 51-53
4022/4020	Peter-Härtling-Patenschaftsschule, Gieslenberger Str. 51-53
4031/4030	Peter-Härtling-Patenschaftsschule, Gieslenberger Str. 51-53
4032/4030	Peter-Härtling-Patenschaftsschule, Gieslenberger Str. 51-53
4041/4040	Städt. Grundschule, Am Brückentor 6 - 8
4042/4040	Städt. Grundschule, Am Brückentor 6 - 8
4051/4050	Städt. Grundschule, Am Brückentor 6 - 8
4052/4050	Städt. Grundschule, Am Brückentor 6 - 8
4061/4060	Städt. Grundschule, Parkstraße 54
4062/4060	Städt. Grundschule, Parkstraße 54
4071/4070	Städt. Grundschule, Götscher Weg 64 - 66
4072/4070	Städt. Grundschule, Götscher Weg 64 - 66
4081/4080	Städt. Grundschule, Götscher Weg 64 - 66
4082/4080	Städt. Grundschule, Götscher Weg 64 - 66

Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld.

Nr. 16/2013

30.08.2013

Seite 148

4091/4090	Martinus-Schule, Zehntenweg 45
4092/4090	Martinus-Schule, Zehntenweg 45
4101/4100	Paulus-Schule, Treibstraße 34
4102/4100	Paulus-Schule, Treibstraße 34
4111/4110	Friedrich-Fröbel-Schule, Fröbelstraße 15
4112/4110	Friedrich-Fröbel-Schule, Fröbelstraße 15
4121/4120	Friedrich-Fröbel-Schule, Fröbelstraße 15
4122/4120	Friedrich-Fröbel-Schule, Fröbelstraße 15
4131/4130	Konrad-Adenauer-Gymnasium, Auf dem Sändchen 24
4132/4130	Konrad-Adenauer-Gymnasium, Auf dem Sändchen 24
4141/4140	Martinus-Schule, Zehntenweg 45
4142/4140	Martinus-Schule, Zehntenweg 45
4151/4150	Kopernikus-Realschule, Immigrather Straße 61
4152/4150	Kopernikus-Realschule, Immigrather Straße 61
4161/4160	Kopernikus-Realschule, Immigrather Straße 61
4162/4160	Kopernikus-Realschule, Immigrather Straße 61
4171/4170	Käthe-Kollwitz-Schule, Fahlerweg 17
4172/4170	Käthe-Kollwitz-Schule, Fahlerweg 17
4181/4180	Konrad-Adenauer-Gymnasium, Auf dem Sändchen 24
4182/4180	Konrad-Adenauer-Gymnasium, Auf dem Sändchen 24
4191/4190	Konrad-Adenauer-Gymnasium, Auf dem Sändchen 24
4192/4190	Konrad-Adenauer-Gymnasium, Auf dem Sändchen 24
4201/4200	Käthe-Kollwitz-Schule, Fahlerweg 17
4202/4200	Käthe-Kollwitz-Schule, Fahlerweg 17
4211/4210	Friedrich-Fröbel-Schule, Fröbelstraße 15
4212/4210	Friedrich-Fröbel-Schule, Fröbelstraße 15
4221/4220	Friedrich-Fröbel-Schule, Fröbelstraße 15
4222/4220	Friedrich-Fröbel-Schule, Fröbelstraße 15

Für die Stadt Langenfeld werden 22 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, zusammen. Gemäß § 7 Nr. 5 der Bundeswahlordnung werden hiermit die Räume und die Zuordnung der 22 Briefwahlvorstände bekannt gemacht.

Briefwahlvorstand	Zuständig für die Briefwahl aus den Bundestagswahlbezirken	untergebracht im
BW I	4010 (4011 und 4012)	EG, Raum 010
BW II	4020 (4021 und 4022)	EG, Raum 026
BW III	4030 (4031 und 4032)	EG, Raum 011
BW IV	4040 (4041 und 4042)	EG, Raum 028
BW V	4050 (4051 und 4052)	EG, Raum 038
BW VI	4060 (4061 und 4062)	1. OG, Raum 106
BW VII	4070 (4071 und 4072)	1. OG, Raum 110
BW VIII	4080 (4081 und 4082)	1. OG, Raum 113
BW IX	4090 (4091 und 4092)	1. OG, Raum 114
BW X	4100 (4101 und 4102)	1. OG, Raum 129
BW XI	4110 (4111 und 4112)	1. OG, Raum 128
BW XII	4120 (4121 und 4122)	1. OG, Raum 140
BW XIII	4130 (4131 und 4132)	1. OG, Raum 151
BW XIV	4140 (4141 und 4142)	1. OG, Raum 159
BW XV	4150 (4151 und 4152)	1. OG, Raum 158
BW XVI	4160 (4161 und 4162)	1. OG, Raum 171
BW XVII	4170 (4171 und 4172)	2. OG, Raum 260
BW XVIII	4180 (4181 und 4182)	2. OG, Raum 261
BW XIX	4190 (4191 und 4192)	2. OG, Raum 267
BW XX	4200 (4201 und 4202)	2. OG, Raum 276

BW XXI	4210 (4211 und 4212)	2. OG, Raum 279
BW XXII	4220 (4221 und 4222)	2. OG, Raum 212

Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

3. Wahlbenachrichtigung

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis zum 24.08.2013 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

4. Stimmzettel

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihre/n Personalausweis oder Reisepass (zur Personenausweisung) mitzubringen und sollen ihre Wahlbenachrichtigungskarte bereithalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber / welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk ist öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Repräsentative Wahlstatistik

Bei der Bundestagswahl findet auf Anweisung des Landesbetriebes für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) in den Stimmbezirken 4031, 4032, 4111, 4112, 4201 der Stadt Langenfeld Rhld. eine repräsentative Wahlstatistik statt. Dies bedeutet, dass bei der Bundestagswahl im Wahllokal getrennt nach Alter und Geschlecht gewählt wird, eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist jedoch ausgeschlossen. Der Hinweis auf die repräsentative Wahlstatistik ist auch auf der Wahlbenachrichtigungskarte der Stimmbezirke 4031, 4032, 4111, 4112, 4201 enthalten.

6. Erteilung von Wahlscheinen / Wählen mit Wahlschein / Briefwahl

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld.

Nr. 16/2013

30.08.2013

Seite 150

- a) er/sie nachweist, dass er/sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 18 (1) Bundeswahlordnung oder die Einspruchsfrist nach § 22 (1) Bundeswahlordnung versäumt hat,
- b) sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 18 (1) Bundeswahlordnung oder § 22 (1) Bundeswahlordnung entstanden ist;
- c) seine/ihre Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Die Wahlberechtigten nach dem Buchstaben a) - c) können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 22. September 2013, 15:00 Uhr, stellen.

Der Briefwahlantrag kann auf dem rückseitigen Vordruck der Wahlbenachrichtigungskarte gestellt werden. Der Antrag muss zwingend folgende Angaben enthalten: Name, Vornamen, Geburtsdatum, vollständige Anschrift. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Eine Antragstellung ist auch in jeder anderen Schriftform oder auf elektronischem Wege an folgenden Adressen möglich:

- wahlamt@langenfeld.de oder
- www.langenfeld.de.

Der Antrag kann auch mündlich im Wahlamt der Stadt Langenfeld Rhld., Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 53 (Erdgeschoss), in den Öffnungszeiten:

montags - mittwochs	07.30 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags	07.30 Uhr bis 19.00 Uhr
freitags	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
samstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und am Freitag, 20.09.2013	07.30 Uhr bis 18.00 Uhr

gestellt werden.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. September 2013, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Langenfeld Rhld. mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **22. September, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Für diesen Fall hat das Wahlamt Samstag, 21.09.2013 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Sonntag, 22.09.2013 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

Die Wahlberechtigten, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per amtlicher Zustellung oder durch Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Langenfeld Rhld..

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bundestagswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises, durch Briefwahl oder direkt bei der Beantragung der Briefwahl im Rathaus der Stadt Langenfeld teilnehmen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- einem Wahlschein
- einem amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichem, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roter Wahlbriefumschlag
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Bundestagswahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 53 abgegeben werden, in den Hausbriefkasten vor dem Haupteingang des Rathauses oder in die aufgestellte Wahlurne im Foyer im Erdgeschoss des Rathauses eingeworfen werden.

Versichert ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 21. September 2013, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Hinweis auf das Strafgesetzbuch - Wahlfälschung

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Langenfeld, 19.08.2013

Stadt Langenfeld Rhld.

Der Bürgermeister

gez. Frank Schneider

89 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Langenfeld Rhld. hat in nachstehenden Umlegungsangelegenheiten in der Sitzung am 17.04.2013 und 04.07.2013 im Einverständnis mit den Beteiligten jeweils einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung gefasst, nach dem die Eigentumsverhältnisse und sonstige dingliche Rechte an den betroffenen Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt werden. Die Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch die Beschlüsse nicht berührt. Es handelt sich um folgende Umlegungsangelegenheiten im Umlegungsgebiet Langenfeld XVI Gewerbegebiet Reusrath Nord-West:

- a) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 10/2
Der Beschluss vom 17.04.2013 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 03.08.2013 unanfechtbar geworden.
- b) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 136
Der Beschluss vom 17.04.2013 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 29.07.2013 unanfechtbar geworden.
- c) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 10/1 und
Gemarkung Reusrath, Flur 18, Flurstück 16
Der Beschluss vom 04.07.2013 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligte am 24.07.2013 unanfechtbar geworden.

- d) Gemarkung Reusrath, Flur 18, Flurstück 19 und
Gemarkung Reusrath, Flur 10, Flurstück 458
Der Beschluss vom 04.07.2013 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligte am
24.07.2013 unanfechtbar geworden.
- e) Gemarkung Reusrath, Flur 10, Flurstück 1076
Der Beschluss vom 04.07.2013 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligte am
29.07.2013 unanfechtbar geworden.
- f) Gemarkung Reusrath, Flur 18, Flurstück 23/2
Der Beschluss vom 04.07.2013 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligte am
25.07.2013 unanfechtbar geworden.
- g) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 180
Der Beschluss vom 04.07.2013 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am
25.07.2013 unanfechtbar geworden.
- h) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 140
Der Beschluss vom 04.07.2013 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligte am 25.07.2013 unanfechtbar
geworden.
- i) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 148
Der Beschluss vom 04.07.2013 ist mit seiner Zustellung an den Beteiligten am
25.07.2013 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 BauGB.

Langenfeld Rhld., 14.08.2013
Der Vorsitzende
gez.
Hanheide

90 Aufgebot

Das Sparkassenbuch **302 225 2716** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 22.08.2013
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand